



# Vorlesung **Sport- und Medienrecht** (SMK 7)

im Hörsaal 5 der Deutschen Sporthochschule Köln

im Wintersemester 2022/23

(Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr)



## 2. Veranstaltung (18.10.2022): Dopingbekämpfung durch den Staat: AntiDopG

### Welchen Zielen dient die Bekämpfung des Dopings durch den Staat und was sind die normativen Grundlagen?

- Ziele: traditioneller Schutz von Rechtsgütern (Leben, Volksgesundheit, Vermögen) aber auch ordnungsgemäßer Arzneimittelverkehr (bis 2015) sowie Bekämpfung von Begleitkriminalität; seit dem Anti-Doping-Gesetz (10.12.2015): auch Gesundheit der Athleten sowie fair play (Sportethos) und Chancengleichheit als Beitrag für die Integrität des Sports
- International Europaratsübereinkommen Ende der 80er Jahre, UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport (2005) – national Kernstrafatbestände (Körperverletzung, Betrug), ab 1998 arzneimittelrechtliche Vorschriften gegen Doping im Sport – abgelöst durch Anti-Doping-Gesetz im Jahre 2015



## Was sind die Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes vom 10.12.2015?

- Erweiterung der *Schutzzwecke* um die individuelle Gesundheit dopender Sportler und vor allem die Integrität des sportlichen Wettbewerbs nach § 1:
- „Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.“
- Problem: Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht) sowie nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Arzneimittelrecht) zweifelhaft.



§ 2 normiert das *Verbot* des unerlaubten *Umgangs mit Dopingmitteln* sowie der unerlaubten Anwendung von Dopingmethoden und enthält die früheren arzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Dopingbekämpfung (neu: ohne Bezug zu Arzneimitteln), bezieht sich also auf das Umfeld des Athleten:

„Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport in der vom Bundesministerium des Innern (...) Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
  2. mit ihm Handel zu treiben,
  3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
  4. zu verschreiben.
- (....)“



### 3 Selbstdoping

„(1)Es ist *verboten*,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern (...)
2. eine Dopingmethode, (...)

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen.(....)

(2) Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung eines Dopingmittels (...) teilzunehmen (...).“



## § 4 Strafvorschriften

(...)

(7) Nach (...) wird nur bestraft, wer

1. Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sport ist; als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt.

## § 4a Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe (...) mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter

1. Durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat (...) verhindert werden kann. (...)



## § 9: Umgang mit personenbezogenen Daten

„Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. (...)
6. (...)
7. (...)
8. (...)
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird. „



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**